

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

**(SGB III – Modernisierungsgesetz)**

**Internationaler Bund (IB)**

Freier Träger der Jugend-,  
Sozial- und Bildungsarbeit  
e.V.

Zentrale Geschäftsführung  
Stab des Vorstandes

Valentin-Senger-Straße 5  
60389 Frankfurt a.M.

**Thiemo Fojkar**

Vorsitzender des Vorstandes

Thiemo.fojkar@ib.de  
Telefon: +49 69 94545-100

Frankfurt a.M., 24. Juli 2024

## I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. Juli 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (Stand 18. Juni 2024) veröffentlicht und das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Das Gesetz zielt darauf, die gesetzliche Arbeitsförderung zu modernisieren und damit bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer zu gestalten.

Das heißt im Einzelnen entsprechend der Gesetzesbegründung:

- den Sozialstaat stärker an der Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger auszurichten und damit an die sich stetig verändernden Bedingungen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt,
- die Arbeitsförderung durch Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums zukunftsfest aufzustellen (damit sollen Personengruppen erreicht werden, „die mit komplexeren oder einer Vielzahl von Problemen zu kämpfen haben“) und
- den stetig wachsenden Herausforderungen für die Fachkräftesicherung und den Arbeitsmarkt in Deutschland Rechnung zu tragen und die Erwerbsbeteiligung durch Hebung der vorhandenen Potenziale junger Menschen und von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu erhöhen.

In dem Gesetz werden im Wesentlichen folgende Lösungen vorgeschlagen:

- (1) Anpassung von Förderinstrumenten
- (2) Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit durch Verstärkung der Anerkennungs- und Qualifikationsberatung
- (3) Vereinfachungen und Entlastungen im Leistungsrecht
- (4) Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses

Das SGB III – Modernisierungsgesetz steht in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem bereits verabschiedeten **Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024**. Damals ging es ursprünglich um einen „Rechtskreiswechsel“ aller jungen Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung (SGB II) in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Ersteres ist Teil der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes, letzteres durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankert.

Sinn der Maßnahme war, den allgemeinen Bundeshaushalt und damit die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten, um gleichzeitig die Sozialkassen und damit die Sozialbeitragszahlerinnen und -zahler, also vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu belasten.

So verwundert nicht, dass es von allen Seiten Kritik hagelte. Im Vordergrund standen natürlich die zu erwartenden Einbußen bei der Betreuung und Förderung der jungen Menschen. Fast übersehen wurde aber der Einwand selbst aus den

Reihen der Regierungsfractionen, dass das Gesetz **verfassungswidrig** sei. Denn, so wurde völlig zu Recht gesagt, die Beiträge der Sozialversicherten z.B. der Arbeitslosenversicherung dürfen nur für diese Sozialversicherten, also nicht für nicht-versicherte SGB II-Leistungsberechtigte verwendet werden. Oder anders ausgedrückt: Die Beiträge dürfen nur für die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung, nicht aber für die allgemeinen Staatsaufgaben, wie die der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Grundgesetzes, verwendet werden.

Der Internationale Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. hat im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf die vorliegende Stellungnahme erarbeitet.

Der Internationale Bund (IB) Freier Träger für Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. mit seinen über 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, über 1.000 Einrichtungen und Standorten sowie über 350.000 Menschen, die durch seine Leistungsangebote unterstützt werden, übernimmt unter dem Motto „Menschsein stärken“ gemeinnützig wichtige Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege, der sozialen Förderung und der beruflichen Bildung. Gerade in Zeiten, in denen die soziale Spaltung in der Gesellschaft eher zu- als abnimmt, ist es uns wichtig, gleichberechtigte und faire Chancen auf soziale Sicherheit und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle zu schaffen oder zumindest einen Beitrag dazu zu leisten.

Wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

## **II. Grundsätzliche Einschätzungen**

Die Hauptstoßrichtung des SGB III – Modernisierungsgesetzes ist, der Bundesagentur für Arbeit **zusätzliche Zuständigkeiten für die Erbringung von Sozialleistungen an junge Menschen** zu verschaffen. Damit würde ein weiterer Schritt auf dem Weg zur

### **Bundesagentur für Arbeit als „Bundesjugendamt“.**

beschritten. Diesbezüglich knüpft das SGB III – Modernisierungsgesetz unmittelbar an das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 an.

Dieser Eindruck verfestigt sich durch sehr **voraussetzungslose** und **intransparente** Vorschriften.

Viele Gesetzesvorschriften haben ihren guten Sinn, gehören aber als **Teil der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Grundgesetzes** nicht ins SGB III und nicht zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als öffentlicher Träger der Arbeitslosenversicherung.

Insofern gibt es rechtlich ein **Spannungsfeld zwischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung**.

Die der Bundesagentur für Arbeit neu zugeordneten Aufgaben würden sie **überfordern**. Sowohl die zusätzlichen Beratungsleistungen als auch die neue sozialpädagogische Arbeit könnten nur dann erbracht werden, wenn neue

personelle, organisatorische und fachliche Ressourcen geschaffen und vorgehalten würden.

Warum das geschehen soll, obwohl in den Bereichen des SGB II, VIII, IX und XII – also insbesondere in den Kommunen – schon hochwertige und bewährte Strukturen vorhanden sind, ist vernünftigerweise nicht nachvollziehbar.

**Intransparente, bürokratische, ineffiziente und teure Doppel- und Mehrfachstrukturen** sind dringend zu vermeiden. Die verfassungsmäßige und gesetzliche Zuständigkeitsordnung muss beachtet bleiben.

Nicht zuletzt schwebt über dem SGB III – Modernisierungsgesetz ein **verfassungsrechtliches Problem**:

Das **Verfassungsgebot der  
Abgabenbelastungsgleichheit**

(Artikel 3 des Grundgesetzes).

Danach dürfen beitragsfinanzierte Leistungen einer Sozialversicherung wie der Arbeitslosenversicherung nur Sozialversicherten Vorteile bringen. Dagegen dürfen allgemeine Staatsaufgaben wie die der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Grundgesetzes (SGB II, VIII, IX, XII) nur über die Steuern aller Bürgerinnen und Bürger finanziert werden.

Das SGB III – Modernisierungsgesetz und übrigens auch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 verstoßen an mehreren Stellen gegen dieses Verfassungsgebot. Damit werden der Bundeshaushalt und die Steuerzahlenden zwar unmittelbar oder mittelbar finanziell entlastet. Opfer davon sind aber die beitragszahlenden Sozialversicherten, d.h. vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Also geschieht faktisch **eine Umverteilung der Lasten „von oben nach unten“**.

Dass das Problem dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an sich bekannt ist, sieht man an verschiedenen Gesetzesvorschriften, die zumindest die SGB II-Leistungsberechtigten aus dem Leistungsbezug herausnehmen (insbesondere § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB III n.F.).

Zwei verfassungskonforme Alternativen gäbe es für den Gesetzgeber:

- entweder beschränkt das Gesetz den Bezug der neuen Leistungen streng **nur** auf **Sozialversicherte**
- oder das Gesetz **gleicht** die zusätzlichen Belastungen für die Sozialkassen durch Bundeszuschüsse aus dem Bundeshaushalt **finanziell aus**.

### **III. Bewertung einzelner Bestimmungen des Entwurfes**

#### **1. Die Anpassung von Förderinstrumenten**

##### **1.1 § 9 b SGB III n.F. (Artikel 1 Nummer 3)**

Die neu eingefügte Vorschrift verpflichtet die Agenturen für Arbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen zu einer Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Wer zu den wesentlichen Beteiligten gehört, wird – nicht abschließend – durch sogenannte Regelbeispiele veranschaulicht.

#### **Der Gesetzestext verfehlt insgesamt sein Ziel.**

Da es bereits Rechtsvorschriften gibt, die die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten verpflichten, sind Sinn und Zweck der Neuregelung nicht ohne Weiteres erschließbar.

Parallelvorschriften sind voraussetzungsreicher, machen also den Behörden klarer, was von ihnen erwartet wird.

Die Gesetzesbegründung betont jedenfalls, dass Gegenstand der Zusammenarbeit die **Arbeitsmarktpolitik** sei (Seite 35 f). Unklar wird diese Aussage dann aber durch die wechselseitige Bezugnahme zwischen §§ 9 b und 10 SGB III n.F. Denn in der letzteren Vorschrift geht es um eine „umfassende Förderung“ junger Menschen bis hin zur **gemeinsamen Fallarbeit im „Einzelfall“** (Seite 35 f).

Was das Gesetz unter „**jungen Menschen**“ versteht, bleibt unklar. Erst die Gesetzesbegründung führt aus, dass es sich um junge Menschen „am Übergang von der Schule in den Beruf“ handeln soll (Seite 35 f). Dies wird jedoch durch den Gesetzeswortlaut nicht klar und müsste sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Hintergrund der sprachlichen Unklarheit dürfte sein, dass die Zielgruppe erst im Rahmen der Zusammenarbeit genauer definiert werden soll (so § 10 Absatz 2 SGB III n.F.). Allerdings kann es sich nach der Gesetzeslogik des gesamten Sozialgesetzbuches **nur** um junge Menschen handeln, die **für irgendeine Sozialleistung** nach dem Sozialgesetzbuch **leistungsberechtigt** sind. Ansonsten wäre die Gesetzesvorschrift uferlos. Das müsste in der Vorschrift zwingend noch klargestellt werden.

Auch die Aufzählung von **wesentlichen Beteiligten** ist zumindest irreführend. Gemeint sind wohl nur die öffentlichen Sozialleistungsträger. Weder die Sozialpartner noch die Träger der freien Wohlfahrtspflege oder private Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit sowie auch nicht die Integrationsdienste sind mitgedacht. Damit bleibt die neue Vorschrift weit hinter schon bestehenden und bewährten Gesetzesvorschriften wie z.B. § 18 SGB II und m.E. § 81 SGB VIII zurück.

## 1.2 § 10 SGB III n.F. (Artikel 1 Nummer 4)

Die gleichfalls neu eingefügte Vorschrift verpflichtet die Agenturen für Arbeit, auf eine **rechtskreisübergreifende Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf** („Jugendberufsagenturen“) hinzuwirken.

Gegenstand der Kooperation soll die gemeinsame Festlegung einer Zielgruppe und ein aufeinander abgestimmtes Leistungsangebot sein.

Die Agenturen für Arbeit sollen in „Abstimmung“ mit den anderen Beteiligten eine koordinierende Tätigkeit übernehmen können.

Eine rechtskreisübergreifende Kooperation zwischen allen wesentlichen Akteurinnen und Akteuren ist zweifellos wünschenswert. Auch eine **gesetzgeberische Verankerung** erscheint dringend erforderlich sowie die damit verbundene Stärkung der Jugendberufsagenturen. Diese könnten so Träger und Treiber einer **örtlichen „Verantwortungsgemeinschaft“** für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf werden (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit).

Verfehlt ist jedoch die Einordnung in dem „besonderen Teil“ des Sozialgesetzbuches, d.h. hier: in das SGB III. Vorzugswürdig erscheint, eine solche Vorschrift in dem allgemeinen Teil des SGB anzunehmen, also in das **SGB I**. Dadurch könnten zudem **alle** betroffenen öffentlichen Träger von Sozialleistungen zur rechtskreisübergreifenden Kooperation gleichermaßen verpflichtet werden. Zudem ist das auch der richtige Ort, darüber zu entscheiden, welcher der öffentlichen Leistungsträger die koordinierende Rolle übernimmt. Dieses kann der Natur der Sache nach nicht der öffentliche Träger einer Sozialversicherung, sondern nur ein solcher der staatlichen Fürsorge bzw. Sozialhilfe im weiteren Sinne sein.

Wer **förderfähig** ist, müsste gesetzlich näher bestimmt werden. Nach der Gesetzeslogik des gesamten Sozialgesetzbuches kommen **nur** junge Menschen in Betracht, die für irgendeine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch **Leistungsberechtigte** sind. Das müsste in der Vorschrift zwingend klargestellt werden. Ansonsten droht die Gefahr einer unsachgemäßen, unsozialen und unwirtschaftlichen Überdehnung der Zielgruppe und damit des Kreises der potenziell Förderberechtigten.

Der **Gegenstand** der Jugendberufsagenturen ist wenig ambitioniert. Zusätzlich berücksichtigt werden sollten alle erheblichen Kooperationsaspekte und -felder.

**Eine „gemeinsame Fallarbeit im Einzelfall“** schadet dem einzelnen jungen Menschen mehr, als dass sie nützt. Angesichts der vorhandenen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ist hierfür rechtlich auch kein Platz.

Zudem ist eine **koordinierende Aufgabe** der Agenturen für Arbeit eher abzulehnen. Die Gesetzesbegründung zielt eher auf hilfebedürftige junge Menschen, die in den Rechtskreisen von SGB VIII bzw. SGB II, IX und XII unterstützt werden. Die Agenturen für Arbeit stehen daher den typischen

Kundinnen und Kunden der Jugendberufsagenturen viel zu fern, verfügen über keine ausgeprägten sozialpädagogischen Kompetenzen und über keine spezifischen Erfahrungen mit den Zielgruppen.

Stattdessen wäre die gesetzgeberische Stärkung der **Jugendberufshilfe** im Sinne der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit wünschenswert. Sie sollte in § 13 SGB VIII als **Pflichtaufgabe** ausgestaltet werden. Ihr sollte gesetzgeberisch die koordinierende Aufgabe zufallen.

### **1.3 § 28 b SGB III n.F. (Artikel 1 Nummer 7)**

Das Gesetz sieht zudem in § 28 b Absatz 1 SGB III eine „**umfassende Beratung**“ vor. Der Wortlaut dieses Absatzes ist verfehlt.

Die „allgemeine“ Beratung ist durch die §§ 29, 30 SGB III sichergestellt.

Eine „umfassende“ Beratung nach § 28 b SGB III setzt logisch einen besonderen Unterstützungsbedarf voraus und unterfällt damit der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Grundgesetzes. Damit unterfallen solche jungen Menschen aber den SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII. Das erkennt der Gesetzgeber im Grundsatz ausdrücklich an, aber nur in Bezug auf das SGB II (siehe z.B. § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB III n.F.). Somit greift die diesbezügliche gesetzgeberische Einschränkung des § 28 b SGB III zu kurz. Verfassungskonform wäre eine **Einschränkung auf Arbeitslosenversicherte**.

Statt über „Beratung“ oder auch „Möglichkeiten“ der **Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger** sollte besser von „Hinweisen“ gesprochen werden. Die Agenturen für Arbeit sollten nicht mit immer mehr Aufgaben überfrachtet werden, welche dann zum Aufbau und Vorhalten entsprechender Ressourcen und Kompetenzen zwingen. Nachdenklich stimmen muss in diesem Zusammenhang, dass selbst die Beratungstätigkeit der Agenturen für Arbeit zum Qualifizierungschancengesetz kaum oder keine Erfolge erzielt.

Ähnliches gilt für die „**ganzheitliche Beratung und Betreuung**“ in Absatz 2. Hier wird der besondere Unterstützungsbedarf sogar ausdrücklich genannt. Daher handelt es sich unzweifelhaft um Aufgaben der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Grundgesetzes und nicht der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

In der Gesetzesvorschrift fehlt jeglicher Hinweis darauf, **wer** die ganzheitliche Betreuung **durchführen** soll. § 16 k SGB II, an den die neue Vorschrift anknüpft, kennt z.B. verschiedene Durchführungsweisen: (1) durch die Agentur für Arbeit selbst oder durch beauftragte Dritte, entweder (2) auf dem Wege der öffentlichen Vergabe oder auf dem Wege der Zulassung und Gutscheinförderung. Umgekehrt will § 31 b SGB III n.F. das Zuwendungsrecht angewandt wissen. Vorzugswürdig und aufgrund der Zugehörigkeit zur öffentlichen Fürsorge wäre systemimmanent für § 28 b SGB III n.F. das **Zuwendungsrecht**.

Dringend zu vermeiden ist, dass die Agentur für Arbeit die Betreuung selbst durchführen kann, soll oder muss. Damit würde sie tief in die bestehenden gesetzlichen und im Einzelfall verfassungsmäßigen Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder Grundsicherung/Sozialhilfe eindringen.

Klar muss auch sein, dass die Agenturen für Arbeit ganz neue, nämlich **sozialpädagogische Kompetenzen** aufbauen und vorhalten müssten. Ein entsprechendes Vertrauen, dass das gelingt, fehlt uns.

Da das Gesetz hier Förderinstrumente aus dem SGB II in das SGB III übernimmt, muss der Gesetzgeber auch das **Subsidiaritätsprinzip des § 17 SGB II** in das SGB III übernehmen. Danach dürften die Agenturen für Arbeit als öffentliche Leistungsträger eigene Einrichtungen und Dienste **nicht** neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste privater Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Eine nochmalige Verpflichtung zur **Zusammenarbeit** (Absatz 3) ist überflüssig. Die nochmalige Ausweitung des Anwendungsbereiches über junge Menschen hinaus auf **Erwachsene** (Absatz 4) muss aus den schon genannten Gründen erst recht abgelehnt werden.

#### **1.4 § 31 b SGB III n.F. (Artikel 1 Nummer 11)**

Das Gesetz übernimmt zur **Förderung schwer zu erreichender junger Menschen** den § 16 h SGB II aus der Grundsicherung als § 31 b SGB III n.F. in die Arbeitsförderung. Das ist im Grundsatz sehr zu begrüßen, insofern es sich bei den Förderfähigen um **Sozialversicherte** handelt.

Im Ergebnis darf es zwar zu **keiner Förderlücke** für die in der Gesetzesbegründung genannten besonderen Personengruppen kommen, eine mögliche Förderlücke darf letztlich aber nicht über das SGB III hinaus gehen, sondern muss über die öffentliche Fürsorge oder Sozialhilfe im weiteren Sinne geschlossen werden (d.s. SGB II, VIII, IX, XII). Diesbezüglich ist auf unsere Ausführungen zur **rechtskreisübergreifenden Kooperation** zu verweisen.

Zustimmung verdient auch der Gedanke des § 31 b Absatz 2 SGB III n.F., dass die Leistung ohne ausdrücklichen Antrag, also **von Amtswegen** mit Zustimmung der Leistungsberechtigten zu gewähren ist. Das entspricht dem Gedanken der Fürsorgepflicht des Staates für hilfebedürftige Menschen.

Aus § 31 b Absatz 4 SGB III n.F. geht hervor, dass das **Zuwendungsrecht** statt des Vergabe- oder Zulassungsrechtes anwendbar sein soll.

Da das Gesetz in § 31 b SGB III n.F. auch hier ein Förderinstrument aus dem SGB II in das SGB III übernimmt, muss der Gesetzgeber auch hier das **Subsidiaritätsprinzip des § 17 SGB II** in das SGB III überführen.

#### **1.5 Sonstiges**

Die Erhöhung der **Unterkunfts-kosten** bei Berufsorientierungspraktika (§ 48 a SGB III n.F. – Artikel 1 Nummer 15) ist zwar eine kleine Verbesserung für die jungen Menschen, aber auch der neue Anknüpfungspunkt scheint wenig sachgemäß. Zu unterscheiden sind nämlich einerseits die Unterkunfts-kosten für kurze Zeit – wie der neue Anknüpfungspunkt – und diejenigen für längere Zeit – wie das Berufsorientierungspraktikum. Wichtig wäre daher die Erstattung der **tatsächlichen Kosten** für die jungen Menschen.



Auch die **Nachbetreuung** von jungen Menschen nach dem Beginn eines Arbeitsverhältnisses oder nach Abschluss einer Berufsausbildung (§ 76 SGB III n.F. – Artikel 1 Nummer 17) folgt Überlegungen, die immer wieder aufgekommen sind. Sie dient der Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse der jungen Menschen und ermöglicht ggf. ein schnelles Eingreifen für den Fall, dass z.B. das Arbeitsverhältnis während der Probezeit gekündigt wird – deshalb können wir die Regelung unterstützen.

Die Änderungen bei den Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (§§ 73, 123, 124 SGB III n.F. – Artikel 1 Nummer 15, 28, 29) stellen zusätzliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung dar. Es muss aber darauf geachtet werden, dass es trotz Doppel- oder Mehrfachförderungen keine nachteiligen Rückwirkungen auf bereits bestehende Leistungen gibt (z.B. des Eingliederungszuschusses auf die Eingliederungsprämie).

Das Gesetz regelt letztlich, dass der **nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschlusses** und der **Erwerb von Grundkompetenzen** (§ 81 SGB III – Artikel 1 Nummer 18) auch für Geringqualifizierte, d.h. für Menschen ohne oder mit einem am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbaren Berufsabschluss, „isoliert“ förderfähig sind. Es handelt sich laut Gesetzesbegründung um eine „Klarstellung“. Aus unserer Sicht ist das bereits gängige Praxis.

## **2. Der Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit durch Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifikationsberatung (§ 30 a SGB III – Artikel 1 Nummer 9)**

Nach dem Gesetz soll die Bundesagentur für Arbeit Menschen beraten, die ihre im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse in Deutschland anerkennen lassen wollen.

Laut Gesetzesbegründung scheint es lediglich darum zu gehen, eine neue Finanzierung und eine neue Heimat für das **Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“** zu finden. Das ist jedoch keine Aufgabe einer beitragsfinanzierten Sozialversicherung. Denn die Ratsuchenden sind keine Sozialversicherungspflichtigen. Vielmehr müsste irgendein steuerfinanzierter Weg gefunden werden.

Die Gesetzesbegründung führt zusätzlich aus, dass die Gesetzesvorschrift notwendig sei, um **ein nahezu flächendeckendes Netz von Angeboten** gewährleisten zu können. Ob und in welchem Umfang das tatsächlich der Fall ist, muss dahingestellt bleiben.

Die Gesetzesbegründung erkennt völlig zu Recht, dass durch eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Ausländerinnen und Ausländer durch die Agenturen für Arbeit Doppel- und Mehrfachstrukturen entstehen. So gibt es vergleichbare Angebote u.a. durch Länder, Kommunen, Kammern und freie Träger.

Im Vordergrund muss stehen, dass **keine intransparente, ineffiziente und kostenträchtige Doppel- und Mehrfachstrukturen** entstehen.

## **3. Vereinfachungen und Entlastungen im Leistungsrecht**

Die Lockerung der **Erreichbarkeit der Arbeitslosen** (§ 138 SGB III – Artikel 1 Nummer 30) wird mit den zunehmend digitalen Kommunikationswegen begründet.

Die digitalen Kommunikationswege müssen jedoch dieselben Wirkungen erzielen wie die analogen Kommunikationswege. Das setzt u.U. flankierende gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften voraus.

Die „Verwaltungsvereinfachung“ bei der **Berechnung des Arbeitslosengeldes** (§ 153 SGB III – Artikel 1 Nummer 5) kann nicht überzeugen. Nur weil die Behörden mit Nachberechnungen belastet sind, darf man gesetzlich nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Wer sich die „Verfahrensvereinfachung“ genau ansieht, wird bemerken, dass sie im Einzelfall für die betroffenen Menschen ganz erhebliche finanzielle Nachteile hat.

Gesetzgeber und Verwaltung sind zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet.

Eine mögliche Lösung, die beide Interessen berücksichtigt, könnte sein,

- dass Nachberechnungen zulasten der Leistungsberechtigten stets unterbleiben und
- dass Nachberechnung zugunsten der Leistungsberechtigten erst nach Überschreitung einer „Geringfügigkeitsschwelle“ vorgenommen werden (oft üblich: 10%).

#### **4. Die Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses**

Das Gesetz soll die **Eingliederungsvereinbarung** (§ 37 SGB III – Artikel 1 Nummer 12) mit einem **kooperativen Ansatz** im Integrationsprozess weiterentwickeln. Dieser Ansatz wird von dem neuen Bürgergeldgesetz schlüssig auf die Arbeitsförderung übertragen, so dass es sich in gewisser Weise um Folgeänderungen aus dem Bürgergeldgesetz handelt. Im gleichen Zug werden die Verfahren so angepasst, dass man derzeit bestehenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten bei der Nutzung der Eingliederungsvereinbarung begegnet.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der **Videotelefonie für Beratungs- und Vermittlungsgespräche** geschaffen (§§ 141, 309 SGB III – Artikel 1 Nummer 33, 39). Da diese ausdrücklich nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Agentur für Arbeit und dem arbeitslosen Menschen erlaubt ist, gibt es im Grundsatz dagegen unsererseits keine Bedenken.

Zu berücksichtigen bleibt jedoch, dass digitalisierte Verfahren **nicht für alle Menschen** geeignet sind. Verwiesen werden kann auf die derzeitige öffentliche Diskussion zur digitalen Bahncard.

Die Digitalisierung des Beratungs- und Vermittlungsverfahrens darf auch keineswegs zu einer zusätzlichen Verdichtung der Arbeit oder einer **geringeren Intensität und Qualität der Betreuung** der unterstützungsbedürftigen Menschen führen.

Letztlich wäre zu wünschen, dass die **Bildungsträger** bei der Digitalisierung der Betreuungsverfahren der Agenturen für Arbeit **mitgedacht** und gesetzlich einbezogen werden. Insbesondere die maßnahmebegleitende Kommunikation zwischen Agenturen für Arbeit, Bildungsträgern und/oder unterstützungsbedürftigen Menschen ist oft noch immer analog und schwergängig.